

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 03. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Februar 2020)

zum Thema:

Einsparungen im Justizhaushalt in den Jahren 2020 und 2021

und **Antwort** vom 12. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2020)

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22564

vom 3. Februar 2020

über Einsparungen im Justizhaushalt in den Jahren 2020 und 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche pauschalen Minderausgaben in jeweils welcher Höhe sind für den Doppelhaushalt 2020/2021 a.) insgesamt und für die jeweiligen Einzelpläne b.) beantragt und c.) beschlossen worden (erbitte nach Einzelplänen gesonderte Darstellung)?

Zu 1.: Der Hergang und das Ergebnis der parlamentarischen Haushaltsberatungen unterliegen nicht der Verantwortung des Senats, sondern obliegen dem Haushaltsgesetzgeber, sodass der Senat keine Auskunft erteilen kann (siehe hierzu das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 18. Februar 2015 – 92/14, dort II. 2.a)). Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 8 verwiesen.

2. Wie hoch sind die bedingt durch die pauschalen Minderausgaben notwendigen Einsparungen und wie verteilen sich diese jeweils auf die jeweiligen Kapitel des Einzelplans 06?

3. Sofern die Einsparungen in den jeweiligen Kapiteln höher oder niedriger sind: womit sind diese Unterschiede zu begründen? Liegt in der unterschiedlichen Höhe der Einsparungen eine Priorisierung der Bedeutung der jeweiligen Kapitel? Welche Gespräche und Stellungnahmen gab es dazu auf Senatsebene?

4. Durch welche konkreten Maßnahmen sollen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Kapitel des Einzelplans 06 die im Rahmen der pauschalen Minderausgaben notwendigen Einsparungen jeweils erreicht und umgesetzt werden (erbitte gesonderte Darstellung je Kapitel)?

5. Gibt es zur Erreichung der notwendigen Einsparung Vorgaben hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen für die den jeweiligen Kapiteln zuzuordnenden Bereiche und wenn ja, welchen Inhalt haben diese Vorgaben?

6. Gab es hinsichtlich der vorzunehmenden Einsparungen a.) Gespräche und b.) Stellungnahmen mit/von den je Kapitel verantwortlichen Behördenleitungen und welchen Inhalt hatten diese jeweils?

7. Sofern es Gespräche und/oder Stellungnahmen gab: welche Behördenleitung hat sich a.) positiv/zustimmend und b.) negativ/ablehnend hinsichtlich der vorzunehmenden Einsparungen und der dadurch bedingten Maßnahmen geäußert und welche Gründe wurden dafür jeweils angeführt?

8. Werden, und wenn ja wie, die ablehnenden Stellungnahmen der Behördenleitungen berücksichtigt und umgesetzt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2. bis 8.: Der Haushaltsplan sieht für den gesamten Einzelplan 06 pauschale Minderausgaben im Personalbereich in Höhe von 1.022.000 € in 2020 und in Höhe von 1.859.000 € in 2021 sowie im Sachhaushalt von 10.510.000 € in 2020 und in Höhe von 9.578.000 € in 2021 ohne Aufteilung auf die einzelnen Kapitel vor. Eine abschließende Entscheidung über die Verteilung der pauschalen Minderausgaben auf die einzelnen Kapitel ist noch nicht erfolgt. Die weiteren Einzelheiten der Vorbereitung der Entscheidung über die Erbringung der pauschalen Minderausgaben in 2020 unterfallen dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, so dass insoweit eine Antwortpflicht des Senats nicht besteht (siehe hierzu das Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 18. Februar 2015 – 92/14, dort II. 2.a)).

9. Wie bewertet der Senat die notwendigen Einsparungen und die damit einhergehenden Maßnahmen, die durch die hinter den jeweiligen Kapiteln stehenden Behördenleitungen durchzuführen sind im Vergleich zu den teilweise drastischen Ausgabenmehrungen in den einzelnen Kapiteln.

Zu 9.: Artikel 85 Abs. 1 der Verfassung von Berlin räumt dem parlamentarischen Gesetzgeber die Befugnis zur Festlegung des Haushalts ein. Der Senat hat die darin getroffenen Entscheidungen des parlamentarischen Gesetzgebers nicht zu bewerten, sondern umzusetzen.

Berlin, den 12. Februar 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung